Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für das integrierte Versicherungspaket

Deutschland

2026



Gültig ab: 15.09.2026
Stand: 02.09.2026

Seite	Inhalt	Versicherungssumme
Paket: Schlüsseldienst		
7	Schlüsseldienst	500 EUR
7	Finderlohn bei Schlüsselverlust	15 EUR
Paket: Haus- und Wohnungsschutzbrief Klassik		
7	Rohrreinigungsdienst im Notfall	500 EUR
7	Sanitär-Installationsdienst im Notfall	500 EUR
7	Elektro-Installationsdienst im Notfall	500 EUR
7	Heizungs-Installationsdienst im Notfall	500 EUR
Paket: Haus- und Wohnungsschutzbrief Premium		
8	Ausfall der Wohnung	500 EUR
8	Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken	500 EUR
8	Schädlingsbekämpfung	500 EUR
8	Einbruch	500 EUR
8	Dachbeschädigung durch Sturm	500 EUR
Paket: Datenrettung		
8	Datenrettung	1.000 EUR
Paket: Portemonee-Schutz		
9	Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung	Service
9	Vermögensschutz bei der Kartensperrung	50 EUR
9	Notfall-Bargeld nach Kartensperrung	1.500 EUR
9	Bargeld-Ersatz	250 EUR
9	Brieftaschen-Ersatz	200 EUR
Paket: Mobilität Klassik		
11	Wiederherstellung der Fahrbereitschaft	Kosten des Pannenhilfs-dienstes
11	Abschleppen	Nächste, geeignete Werk-statt
Paket: Mobilität Premium		
12	Wiederherstellung der Fahrbereitschaft	Kosten des Pannenhilfs-dienstes
12	Abschleppen	Nächste, geeignete Werk-statt
12	Ersatzfahrzeug	3 Tage, Economy-Klasse
12	Fahrrad-Assistance	1.500 EUR
14	Taxi-Joker	200 EUR
Paket: Garantie+		
15	Garantie+	5.000 EUR

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie sollen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was beachtet werden muss, um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen. Dieses Dokument ist sehr sorgfältig aufzubewahren.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den **Gruppenversicherungsvertrag** zwischen der Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: **Versicherungsnehmer**) und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: **Versicherer** genannt), sowie eines **Dienstleistungsvertrages** zwischen der Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, Bundesrepublik Deutschland und der AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: AXA Assistance genannt) für die Inhaber des Versicherungspakets zur Verfügung stehen. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Inhaber des Versicherungspakets rechtzeitig informiert.
Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person(en).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ ist, dass die Hilfeleistung durch die AXA Assistance Deutschland GmbH (siehe unten) organisiert wird. Eingetretene Schadenfälle sind daher unverzüglich dem Service Center unter der in der Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners der Mehrwerk GmbH angegebenen Telefonnummer zu melden.

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance und Versicherungsleistungen ist:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Die Gesellschaft wird nachfolgend „AXA Assistance“ genannt.
Für Sie, als versicherte Person, ist AXA Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Geltendmachung von Assistanceleistungen und Versicherungsansprüchen. Die Kontaktdaten, unter denen der Versicherer im Schadenfall zu erreichen ist, können der Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners der Mehrwerk GmbH entnommen werden.

Teil A: Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die Inter Partner Assistance S.A., eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht und Teil der AXA-Gruppe (nachfolgend als „IPA“ oder „Versicherer“ bezeichnet) mit Sitz in 8-10 rue Paul Vaillant Couturier, 92240 Malakoff, Frankreich, eingetragen im Handelsregister des Handelsgerichts Nanterre unter der Nummer 316 139 500 R.C.S. Nanterre. Sie handelt durch ihre deutsche Zweigniederlassung, die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, die Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Bundesrepublik Deutschland mit der Handelsregisternummer HRB 89668 am Amtsgericht Köln.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (BaFin).

Zentrale Aufsichtsbehörde am Hauptsitz des Versicherers ist die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR), 4 Place de Budapest, 75009 Paris Cedex 9 (Frankreich).

§ 2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

2.1 Die Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsschutz unterliegen dem deutschen Recht.

2.2 Für gegen den Versicherer gerichtete Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Sitz haben (Köln) oder das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsschutz abgeschlossen wurde. Außerdem ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Verlegen sie ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das für den Ort unseres Geschäftssitzes in Köln zuständige Gericht zuständig.

§ 3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 4 Vertragliche Grundlage des Versicherungsschutzes

4.1 Grundlage des Versicherungsschutzes sowie der Erbringung von Assistance-Leistungen ist der zwischen dem Versicherungsnehmer Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld, Bundesrepublik Deutschland, und dem Versicherer geschlossene Gruppenversicherungsvertrag (nachfolgend: **Gruppenversicherungsvertrag**). Die Mehrwerk GmbH hat mit verschiedenen Partnern (z.B. Banken oder Energieversorgern) **Kooperationsverträge** abgeschlossen. Als Kunde eines Partners der Mehrwerk GmbH werden Sie automatisch in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen.

4.2 Sie können die Leistungen des Versicherers in Anspruch nehmen, da Sie automatisch in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen wurden.

§ 5 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Versicherungspakets ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz. Die in Ihrem Fall versicherten Pakete sind der Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners der Mehrwerk GmbH zu entnehmen.

Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Ereignisse gemäß Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

§ 6 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

6.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem wirksamen Zustandekommen Ihres Hauptvertrages in dem der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz automatisch integriert ist.
Die Laufzeit des Versicherungsschutzes ist an die Laufzeit des Hauptvertrages gebunden. Wenn Ihr Hauptvertrag endet, endet zum selben Zeitpunkt auch Ihr Versicherungsschutz im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

6.2. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Gruppenversicherungs- und/oder des Kooperationsvertrags.

6.3 Sollte der Gruppenversicherungsvertrag beendet werden, besteht der Versicherungsschutz bis zum Auslaufen der Versicherungspolice, also dem in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AVB) der Mehrwerk GmbH angegebenen Datum über das Ende des Hauptvertrags, weiter.

§ 7 Begrenzung der Leistungen

7.1 Hat eine versicherte Person mehrere gleichartige Versicherungspakete aus Hauptverträgen mit der Mehrwerk GmbH, kann die Leistung immer nur aus einem einzigen Versicherungspaket geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen gleichen Versicherungspaketen addieren sich in keinem Fall.

7.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 8 Versicherte Person

8.1 Versicherte Person ist die Person, die den Hauptvertrag abgeschlossen hat und die jeweiligen Leistungen in Anspruch nehmen kann. Also Kunde eines Partners der Mehrwerk GmbH ist sie dem Gruppenversicherungsvertrag automatisch beigetreten.

8.2 Sofern in den Besonderen Bedingungen nicht anders beschrieben, zählt darüber hinaus jede Person zum versicherten Personenkreis, die mit der versicherten Person am gemeldeten Hauptwohnsitz in häuslicher Gemeinschaft lebt für die jeweiligen Bausteine. Davon ausgenommen sind weitere Personen, die sich mit der versicherten Person zu einer nicht-familiären Gemeinschaft zusammenschließen.

§ 9 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungs- und Assistance-Bausteinen besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die versicherte Person hat alles ihr

Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 10 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

10.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

a) den Schaden dem Service Center unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen und
b) der AXA Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen sowie Belege einzureichen.

10.2 Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen.

10.3 Hinweis: Darüber hinaus sind die jeweiligen besonderen Voraussetzungen zu den im Teil C genannten Versicherungen zu beachten.

§ 11 Allgemeine Obliegenheiten

11.1 Die versicherte Person hat

a) nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
b) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
d) sich mit dem Versicherer darüber abstimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
e) dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Belege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
f) den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen;
g) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann;
h) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer auf Verlangen eine Kopie der polizeilichen Anzeige oder sonstige geeignete Nachweise vorzulegen;
i) bei der Schadenmeldung aktuelle Kontaktdaten zu hinterlegen;
j) den Schadenhergang wahrheitsgemäß und vollständig darzustellen;
k) alle zumutbaren Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen.

11.2 Die Nachweisführung über verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft hinsichtlich weiterer versicherter Personen, sofern relevant, obliegt der versicherten Person.

11.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß § 11 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 12 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

12.1 Verletzt die versicherte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

12.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12.3 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

12.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

§ 13 Anzeigen und Willenserklärungen

Bitte richten Sie Anzeigen und Willenserklärungen (mit Ausnahme von Schadenmeldungen) stets in geschriebener Form an den Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrags:

Mehrwerk GmbH
Am Lenkwerk 5
33609 Bielefeld
Bundesrepublik Deutschland

§ 14 Schadenmeldungen

Eingetretene Schadenfälle muss die versicherte Person dem Service Center der AXA Assistance unter der in der Versicherungsbestätigung der Mehrwerk GmbH angegebenen Telefonnummer gemeldet werden.

§ 15 Ausschlüsse

15.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person,
b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen,
c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der versicherten Person bekannt sein mussten,
e) für die die versicherte Person nicht der Träger des Risikos ist,
f) die durch die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht werden

15.2 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

15.3 Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

15.4 Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen

Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

15.5 Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsdeckung zu gewähren oder Zahlungen für Versicherungsfälle zu leisten, soweit er durch die Gewährung der Versicherungsdeckung bzw. die Zahlung der Versicherungsleistung gegen Sanktionen, Verbote oder Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen oder Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Bestimmungen der Europäischen Union oder sonstige anwendbare Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Bestimmungen, einschließlich mittelbarer Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika, verstoßen würde, es sei denn, dem würden Gesetze entgegenstehen, zu deren Einhaltung der Versicherer verpflichtet ist.

15.6. Der Versicherungsschutz besteht nur für den privaten Bereich der versicherten Person. Es besteht kein Versicherungsschutz bzgl. eines Ereignisses im Zusammenhang mit:

a) einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind;
b) einer Beteiligung, an einer Partnerschaft, Firma oder einem Geschäft;
c) einer politischen oder gewerkschaftlichen Aktivität sowie im Zusammenhang mit Zoll- oder Steuervorschriften.

15.7 Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Teil C „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ zu beachten.

§ 16 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.

§ 17 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche der versicherten Person gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 18 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

Der Versicherer zahlt die von ihm gemäß den Besonderen Versicherungsbedingungen unter Teil C und der versicherten Bausteine nach der Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners der Mehrwerk GmbH zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister. Sofern jedoch die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung überschritten wird, stellt der Dienstleister den darüber hinaus gehenden Betrag der versicherten Person in Rechnung.

§ 19 Rechte im Schadenfall

Ihre Rechte im Schadenfall (einschließlich einer gerichtlichen Geltendmachung) kann die versicherte Person abweichend von § 44 Abs.2 VVG auch direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen. Dies ist auch ohne Zustimmung der Mehrwerk GmbH möglich. Die versicherten Personen haben keinen eigenen Anspruch gegen den Versicherer, sofern in den Besonderen Versicherungsbedingungen unter Teil C nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Aufrechnung

Die versicherte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dem Versicherer steht abweichend von § 35 VVG ein Aufrechnungsrecht gegenüber den versicherten Personen nicht zu.

§ 21 Beschwerdeverfahren

Wenn Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte zunächst an uns, den Versicherer. Wir versuchen dann, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Bundesrepublik Deutschland

E-Mail: Customer-Care@axa-assistance.de

Alternativ können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörden wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 4108-0
Telefax: +49 (0) 228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

oder:

Banque de France
ACPR
TSA 50120
75035 Paris Cedex 01
Frankreich

Weitere Informationen über Ihre Möglichkeiten, eine Beschwerde bei der ACPR einzureichen, finden Sie auf folgender Webseite: https://acpr.banque-france.fr/en/particuliers/vos-moyens-daction/how-submit-complaint

Wenn Sie eine Beschwerde bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

Teil B: Definitionen

Arbeitsverhältnis
Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland
Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Hauptwohnsitz
Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde vorwiegend genutzte Wohnung des Einwohners i. S. von § 22 Bundesmeldegesetz (BMG). Wohnung i. S. von § 20 BMG ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Unter Wohnungen fallen Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Kaufpreis
Der Kaufpreis ist der auf der Rechnung ausgewiesene Preis des versicherten Gegenstands inkl. Mehrwertsteuer.

Panne
Panne im Sinne dieser Bedingungen meint einen mechanischen Reifen-, Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden des Kraftfahrzeugs.
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für die Leistung Fahrrad-Assistance eine besondere Definition für dieses Ereignis gilt.

Reise
Jede Urlaubs- oder Freizeitreise und jede beruflich bedingte Reise (Geschäftsreise), die die versicherte Person während des Versicherungszeitraums unternimmt. Wege und Fahrten zur Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

Textform
Als Textform (§ 126b BGB) gelten nach dem Gesetz insbesondere Brief, Fax oder E-Mail.

Unbeaufsichtigt
Unbeaufsichtigt im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass sich der versicherte Gegenstand nicht in Sichtweite und nicht jederzeit in Reichweite versicherten Person befindet.

Unfall
Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für die Leistung Fahrrad-Assistance eine besondere Definition für dieses Ereignis gilt.

Unverzüglich
Meint ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB). Entscheidend ist hier nicht die objektive, sondern die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns.

Teil C: Besondere Versicherungsbedingungen

Paket: Schlüsseldienst

§ 1 Vertragsgrundlage

1.1 Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

1.2 Die versicherte Person kann die Leistungen des Pakets „Schlüsseldienst“ in Anspruch nehmen, sofern dieses innerhalb ihrer Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners ausgewiesen ist.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen kann, weil

- der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen ist,
- der Schlüssel für die Wohnungstür abgebrochen ist,
- das Schloss defekt ist oder
- sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.

2.2 Wenn die versicherte Person den Versicherer die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt der Versicherer die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

2.3 Der Versicherer trägt die Kosten eines Finderlohns in Höhe von 15 EUR für rechtmäßige Finder eines verlorenen Schlüssels, welcher der versicherten Person gehört.

§ 3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)

3.1 Der Versicherungsschutz nach § 2.1. und 2.2. umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. 500 EUR je Versicherungsfall. Mitgeführte Kleinteile (wie z. B. Schrauben, Muttern, Scharniere, Ventile oder Ähnliches) werden bis maximal 50 EUR je Versicherungsfall übernommen.

3.2 Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt der Versicherer Kosten bis maximal 500 EUR.

3.3 Der Versicherer beauftragt den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der versicherten Person und übernimmt die Kosten direkt, ohne Vorleistung der versicherten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von 500 EUR hinausgehen, sind von der versicherten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits vom Versicherer zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.

3.4 Die Kostenübernahme durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 2 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der versicherten Person.

Paket: Haus- und Wohnungsschutzbrief Klassik

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

1.2 Die versicherte Person kann die Leistungen des Pakets „Haus- und Wohnungsschutzbrief Klassik“ in Anspruch nehmen, sofern dieses innerhalb ihrer Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners ausgewiesen ist.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Rohrreinigungsdienst im Notfall

Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisiert der Versicherer den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernimmt die entstehenden Kosten bis zur unten angegebenen Versicherungssumme (§ 3).

2.2 Sanitär-Installateurdienst im Notfall

Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs, aus

- den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
- sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen,
- aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder
- aus Einrichtungen von Klimaanlagen, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,

„bestimmungswidrig“ ausgetreten, organisiert der Versicherer den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes und übernimmt die entstehenden Kosten bis zur unten angegebenen Versicherungssumme (§ 3).

2.3 Elektro-Installateurdienst im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisiert der Versicherer den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernimmt die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation bis zur unten angegebenen Versicherungssumme (§ 3).

2.4 Heizungs-Installateurdienst im Notfall

2.4.1 Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalls der Heizung im versicherten Haushalt organisiert der Versicherer den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernimmt die entstehenden Kosten bis zur unten angegebenen Versicherungssumme (§ 3).

2.4.2 Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von zwei Stunden nach Ankunft des Handwerkers behebbar ist, übernimmt der Versicherer die Kosten für max. drei selbstorganisierte, elektrische Leih-Heizgeräte innerhalb der Versicherungssumme (§ 3).

Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.

§ 3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. 500 EUR je Versicherungsfall. Mitgeführte Kleinteile (wie z.B. Schrauben, Muttern, Scharniere, Ventile oder ähnliches) werden bis maximal 50 EUR je Versicherungsfall übernommen.

3.2 Der Versicherer beauftragt den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der versicherten Person und übernimmt die Kosten direkt, ohne Vorleistung der versicherten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von 500 EUR hinausgehen, sind von der versicherten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits vom Versicherer zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.

3.3 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 4 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der versicherten Person.

Paket: Haus- und Wohnungsschutzbrief Premium

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

1.2 Die versicherte Person kann die Leistungen des Pakets „Haus- und Wohnungsschutzbrief Premium“ in Anspruch nehmen, sofern dieses innerhalb ihrer Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners ausgewiesen ist.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Ausfall der Wohnung

Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden unbewohnbar, organisiert der Versicherer

a) eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem die versicherte Wohnung wieder bewohnbar ist.
b) die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
c) die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
d) die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen.
e) Die Einlagerung der Möbel der versicherten Person und benennt ein geeignetes Speditionsunternehmen

2.2 Entfernung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken

Der Versicherer organisiert die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden.

2.3 Schädlingsbekämpfung

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisiert der Versicherer die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

2.4 Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisiert der Versicherer

a) die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst;
b) die provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glasereibetrieb;
c) die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen.

2.5 Dachbeschädigung durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisiert der Versicherer die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma. Die Windstärke ist durch die versicherte Person nachzuweisen.

§ 3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)

3.1 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Leistung nach § 2 bis zu maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 2 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

3.3 Für die Entfernung von Wespennestern- und Hornissennestern sowie Bienenstöcken (§ 2.2) und die Schädlingsbekämpfung (§ 2.3) wird eine Karenzzeit von 30 Tagen ab Vertragsschluss vereinbart. Für Fälle, die innerhalb der Karenzzeit eintreten, besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

3.4 Die Versicherungssumme umfasst bei Leistungen nach 2.4. a) ebenfalls die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde. Bei Leistungen nach 2.4 a) und 2.4 b) gilt dies inklusive der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

3.5 Die Leistungen nach Ziffer 2.1.e) sind reine Organisationsleistungen, für der Versicherer keine Kosten trägt.

§ 4 Besondere Ausschlüsse

4.1. Der Versicherer erbringt keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und für die die versicherte Person nicht der Träger des Risikos ist (Gefahrtragung).

4.2. Für die Leistung nach § 2.2 gelten folgende Ausschlüsse: Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

a) sich das Wespen- oder Hornissennest bzw. der Bienenstock in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Haushalt zugeordnet werden kann, oder
b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen- oder Hornissennests bzw. des Bienenstocks aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist oder
c) das Wespen- oder Hornissennest oder der Bienenstock mit Willen des Versicherungsnehmers oder einer anderen versicherten Person in den Bereich der versicherten Wohnung gelangt ist.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für den innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Hauptwohnsitz gemeldeten Haushalt der versicherten Person.

Paket: Datenrettung

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

1.2 Die versicherte Person kann die Leistungen des Pakets „Datenrettung“ in Anspruch nehmen, sofern dieses innerhalb ihrer Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners ausgewiesen ist.

§ 2 Versicherte Leistungen

2.1 Versichert sind Fälle, in denen der Zugriff auf Daten der versicherten Person aufgrund eines Defekts, einer Beschädigung oder eines Softwarefehlers des abgesicherten Speichermediums nicht mehr möglich ist.

2.2 Für Datenrettung gilt eine Karenzzeit von 2 Monaten ab Abschluss der Versicherung.

2.3 Als abgesicherte Speichermedien gelten:

– HDD-Festplatten aus Notebooks und Desktops
– Externe USB-HDD-Festplatten

- SSD-Festplatten aus Notebooks und Desktops
- Externe USB-SSD-Festplatten
- USB-Sticks und Speicherkarten

2.4 Im Schadenfall wird vom Versicherer eine Fachfirma organisiert und die notwendigen Kosten (nach § 3) der Datenrettung bzw. Schadenbeseitigung übernommen. Die versicherte Person hat keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Datenrettung. Ist die Rekonstruktion der Daten technisch nicht möglich, scheidet eine Wiederherstellung aus. Zudem besteht kein Anspruch auf darüberhinausgehende Entschädigungsleistungen wie etwa den Ersatz eines beschädigten Speichermediums.

2.5 Kein Versicherungsschutz besteht für

- Datenrettung von Disketten, DVDs und CDs
- Daten strafrechtlichen Inhalts
- Daten, zu deren Nutzung die versicherte Person oder eine mitversicherte Person nicht berechtigt war
- Datenrettung im Fall von gelöschten, blockierten oder beschädigten Daten aufgrund einer Ransomware-Attacke oder einer anderen Virusattacke.
- Lösegeldforderungen, die von Dritten verlangt werden, um Blockaden oder Defekte wieder rückgängig zu machen.

§ 3 Begrenzung der Leistungen

3.1 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Leistung nach § 2 bis zu maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall.

3.2 Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer für die Versicherungsleistungen unter § 2 ist begrenzt auf insgesamt einen Versicherungsfall pro Versicherungsjahr.

Paket: Portemonee-Schutz

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

1.2 Die versicherte Person kann die Leistungen des Pakets „Portemonee-Schutz“ in Anspruch nehmen, sofern dieses innerhalb ihrer Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners ausgewiesen ist.

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Organisatorische Hilfe bei der Kartensperrung

Bei Verlust der registrierten Zahlungskarten leistet der Versicherer der versicherten Person Hilfe bei der telefonischen Kartensperrung. Der Versicherer veranlasst eine Sperrung der Karte im Auftrag der versicherten Person, sofern dies rechtlich und organisatorisch möglich ist. Häufig werden Kartensperrungen von Banken nur durch den Karteninhaber selbst akzeptiert. Ist eine Kartensperrung durch den Versicherer nicht möglich, ist der Versicherer der versicherten Person bei der Sperrung behilflich. Der Versicherer informiert die versicherte Person über die für die Kartensperrung zuständige Stelle mit Angabe der entsprechenden Telefonnummer. Der Versicherer haftet dabei nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für etwaig entstehenden Vermögensschaden. Auf Wunsch veranlasst der Versicherer die Ausstellung einer Ersatzkarte, sofern dies möglich ist.

Entstehen zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung von Kreditkarten, EC-Karten oder Geldkarten Schäden, werden diese vom Versicherer bis zu einem Betrag von 50,- EUR übernommen. Dies gilt nicht, sofern das (die) kartenemittierende(n) Unternehmen eine missbräuchliche Nutzung nicht anerkannt hat/haben. Ist vorsätzliches Verhalten der versicherten Person für den Verlust der Kreditkarte ursächlich, leistet der Versicherer nicht. Im Fall von grob fahrlässigem Verhalten der versicherten Person, behält sich der Versicherer das Recht vor, seine Leistung i.S.d. § 81 II VVG in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weitere Schäden, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes und der tatsächlichen Sperrung von Kreditkarten, EC-Karten oder Geldkarten eintreten, werden nicht vom Versicherer übernommen.

2.2 Notfall-Bargeld nach Kartensperrung

Wenn die versicherte Person während einer Auslandsreise wegen eines Verlustes der registrierten Zahlungskarten ihre Karten sperrt und sie sich durch den Verlust ihrer Zahlungsmittel in einer finanziellen Notlage befindet, ist der Versicherer bei der Beschaffung von Zahlungsmitteln behilflich. Der Versicherer veranlasst ein Sofortdarlehen in Höhe des in dem Aufenthaltsland üblichen Tagesbedarfs, sofern es rechtlich und organisatorisch möglich ist. Die Organisation erfolgt z.B. durch eine Online-Überweisung über einen Finanzdienstleister. Die versicherte Person muss die verauslagten Kosten innerhalb von 4 Wochen zurückerstatten. Diese Leistung wird über das Service Center erbracht und ist gebührenfrei. Das Bargeld ist nur in der am Ort der Auszahlungsstelle gültigen Währung verfügbar.

Das Notfallbargeld kann einmalig nach Sperrung der Karten, jedoch längstens innerhalb von bis zu 7 Tagen nach Sperrung der Karten in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Notfallbargelds ist begrenzt auf 1.500 EUR.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die versicherte Person die betreffenden Karten beim Service Center zur Registrierung angemeldet und das Service Center die Registrierung bestätigt hat. Änderungen, die die registrierten Karten betreffen, sind ebenfalls beim Service Center zu hinterlegen. Der Versicherungsschutz setzt außerdem die unverzügliche Anzeige des Verlusts der Zahlungskarten bei einer zuständigen Behörde voraus. Die versicherte Person muss als Voraussetzung zur Leistungserbringung durch den Versicherer einen Nachweis der polizeilichen Meldung erbringen.

Die Leistungserbringung ist ausgeschlossen, wenn:

a) sich die versicherte Person nicht auf einer Auslandsreise befindet.
b) die versicherte Person Reisebegleiter hat.

sich die versicherte Person nicht in einer finanziellen Notlage befindet, weil sie auf alternative Zahlungsmittel, wie z. B. über die NFC-Funktion ihres Smartphones, zugreifen kann.

2.3 Bargeld-Ersatz

Im Fall eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem die Brieftasche oder Geldbörse der versicherten Person, in Deutschland oder während eines Aufenthaltes von bis zu 90 Tagen im Ausland entwendet wird, erstattet der Versicherer der versicherten Person das in der Brieftasche oder Geldbörse enthaltene und entwendete Bargeld, wenn diese Leistung nicht bereits durch eine Hausratversicherung abgesichert ist.

Der Versicherer trägt die Kosten für das entwendete Bargeld in einer Höhe von bis zu 250 EUR pro Schadenfall.

Die Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls bei einer zuständigen Behörde und dem Hausrat-Versicherer der versicherten Person voraus.

Voraussetzung für die Erstattung sind die Vorlage eines Kontoauszuges, durch den der Besitz des betreffenden Betrages bis 48 Stunden vor der Verlustmeldung dem Service Center glaubhaft nachgewiesen wird, sowie der Nachweis der polizeilichen Meldung.

2.4 Brieftaschen-Ersatz

Im Fall eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, der nicht durch eine Hausratversicherung abgesichert ist und bei dem die Brieftasche oder Geldbörse der versicherten Person in Deutschland oder während eines Aufenthaltes von bis zu 90 Tagen im Ausland entwendet wird, erstattet der Versicherer an den Inhaber den Zeitwert der gestohlenen Brieftasche oder Geldbörse. Brieftasche oder Geldbörse dürfen jeweils nicht älter als 3 Jahre sein. Die Leistung ist begrenzt auf 200 EUR je Versicherungsfall.

Sollten Ausweis-Dokumente wie z. B. Pass, Personalausweis oder Führerschein zusammen mit der Brieftasche oder Geldbörse bei einem Aufenthalt im Ausland im Sinne von § 2.1 entwendet worden sein, so hilft der Versicherer bei der Ersatz- und Wiederbeschaffung. Außerdem werden die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland übernommen. Mitversichert ist auch die Gebühr für die Ausstellung von Zahlungskarten. Die Leistung ist begrenzt auf 500 EUR je Versicherungsfall.

Die Leistung setzt die unverzügliche Anzeige des Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls bei einer zuständigen Behörde und dem Hausrat-Versicherer der versicherten Person voraus.

Der Verlust der Ausweis-Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

§ 3 Begrenzung der Leistungen

Die Leistung des Versicherers ist begrenzt auf die in § 2 angegebenen Versicherungssummen und auf zwei Schadenfälle pro Versicherungsjahr.

§ 4 Besondere Obliegenheiten

4.1 Die versicherte Person hat

a) die Kredit- und sonstigen Zahlungskarten sorgfältig aufzubewahren und die Geheimzahl (PIN) geheim zu halten;

b) den Versicherer über Service Center im Falle des Verlustes der Karte unverzüglich zu benachrichtigen;

c) jede Widerrufs- bzw. Widerspruchsmöglichkeit gegen eine unberechtigte Belastung der Kreditkarte geltend machen.

4.2 Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten sind in Teil A, § 11 dieser Bedingungen beschrieben.

§ 5 Besondere Ausschlüsse

5.1 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen im Falle eines Diebstahls aus Nutzfahrzeugen, Cabrios oder Soft-Top-Fahrzeugen, aus Kraftfahrzeugen, die leer stehen gelassen wurden, wenn der versicherte Gegenstand nicht in einem verschlossenen Handschuhfach, verschlossenen Kofferraum, einer eingebauten und verschlossenen Top-Box, eingebauten und verschlossenen Gepäcktaschen oder anderen verborgenen Innenfächern untergebracht wurde, und das Fahrzeug unter Aktivierung aller Sicherheitssysteme abgeschlossen wurde, und nur, wenn Gewalt und Zwang angewendet wurde, sowohl bei der Öffnung des Fahrzeuges als auch des Handschuhfaches oder des anderen versteckten Innenfaches. Eine Kopie des Berichtes des Reparateurs über diese Schäden am Fahrzeug muss mit einer Anspruchstellung im Rahmen dieses Vertrages eingereicht werden.

5.2 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen im Falle eines Diebstahls, wenn der versicherte Gegenstand unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort zurückgelassen wurde, oder bei Diebstahl aus einem Gebäude oder anderen Grundstücken, wenn nicht beim Zutritt oder Verlassen Gewalt angewendet wurde, die zu Schäden am Gebäude geführt hat oder die versicherten Gegenstände nicht sichtbar, bevorzugter Weise in einem befestigten, verschlossenen Behälter, aufbewahrt wurden, und zum Zugang zu diesem Behälter Gewalt angewendet wurde.

5.3 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen im Falle eines Diebstahls aus dem Einflussbereich des Mitglieds, wenn nicht der Gegenstand am Körper des Mitglieds verborgen war oder physischer Zwang oder Gewalt gegen die Person angewandt oder angedroht wurde.

5.4 Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen im Falle eines Verlusts, wenn die Umstände des Verlustes nicht klar identifiziert werden können.

5.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch unberechtigte Nutzungen, die der Kartenaussteller zu vertreten hat.

5.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch unberechtigte Nutzungen, die durch die versicherte Person oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person begangen wurden.

5.7 Nicht versichert sind Kosten, die entstehen, weil der versicherte Gegenstand nicht verwendet werden kann oder andere Kosten, die über die Ersatzkosten des versicherten Gegenstandes hinausgehen.

Paket: Mobilität Klassik

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

1.2 Die versicherte Person kann die Leistungen des Pakets „Mobilität Klassik“ in Anspruch nehmen, sofern dieses innerhalb ihrer Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners ausgewiesen ist.

1.3 Die Leistung kann ausschließlich von der Person, welche den Hauptvertrag abgeschlossen hat, in Anspruch genommen werden.

§ 2 Versicherungsfall und Leistungsvoraussetzung

2.1 Der Versicherer erbringt im Falle einer Panne oder eines Unfalls die nachfolgend aufgeführten Leistungen als Service oder erstattet die von der versicherten Person aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

2.2 Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass die versicherte Person zur Organisation der Leistung den Versicherer unverzüglich anruft, sobald sie den Service in Anspruch nehmen möchte. Erlauben es die Umstände des Schadens nicht, sofort Kontakt aufzunehmen, oder ist die Kontaktaufnahme der versicherten Person im Einzelfall nicht zuzumuten, erstattet der Versicherer die Kosten soweit sie bei einer Organisation durch den Versicherer auch entstanden wären.

§ 3 Versicherte Fahrzeuge

3.1 Versichert sind zugelassene Kraftfahrzeuge, die von einer versicherten Person zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt werden. Das Gleiche gilt, wenn die alleinverantwortliche Fahrt durch eine versicherte Person unmittelbar gestartet werden soll.

3.2 Versichert sind weiter alle auf die versicherten Personen persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Schadens als Insasse an der Fahrt teilnimmt. Das gleiche gilt, wenn die Fahrt unmittelbar gestartet werden soll.

3.3 Versichert ist auch der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse.

3.4 Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und

– eine Gesamtbreite von 2,55 m,

- eine Gesamtlänge von 10 m,
- eine Höhe von 3,20 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

Diese Fahrzeugangaben umfassen PKW, LKW und Wohnmobile gleichermaßen.

3.5 Auch für den mitgeführten Anhänger (Gespanne) gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.

3.6 Gepäck und Ladung sind mitversichert, soweit dies in den einzelnen Leistungen bestimmt ist. Leicht verderbliche Güter und gewerblich beförderte Waren sind nicht versichert.

3.7 Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge zur gewerblichen Nutzung, sofern diese ausschließlich zur Erhaltung des Geschäftsbetriebs dienen (z. B. Taxis, Lieferfahrzeuge) oder als Sonderfahrzeug verwendet werden. Normale Dienstwagen sind hiervon nicht betroffen.

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

Es besteht ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz.

§ 5 Leistungsumfang

5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Kann die versicherte Person aufgrund eines Schadensereignisses (gemäß § 2.1) innerhalb des Geltungsbereichs die Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug nicht antreten oder fortsetzen, sorgt ein vom Versicherer beauftragter Pannenhilfsdienst für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Versicherer übernommen. Folgekosten sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Leistungserbringung erfolgt, soweit eine Reparatur möglich ist und bestehende Garantieversprechen des Fahrzeugherstellers dadurch nicht beeinträchtigt werden (z. B. Starthilfe). Diese Leistung wird nur auf dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und am Wohnsitz der versicherten Person erbracht. Bei Offroad- und geländegängigen Fahrzeugen wird die Leistung auch abseits der Straße erbracht, soweit der Zugang möglich und gesetzlich zulässig ist.

5.2 Abschleppen

Kann das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeignete Werkstatt. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Versicherer.

§ 6 Ausschlüsse

6.1 Nicht versichert sind alle Schadensereignisse, die:

a) durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahmungen, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare oder radioaktive Einwirkungen entstehen;
b) bei Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
c) durch Defekte an einem Anhänger oder der Ladung entstehen (z. B. die Beschädigung des Fahrzeugs infolge eines Unfalls, der durch den Defekt des Anhängers versucht wurde, oder die Beschädigung des Fahrzeugs infolge eines Aufpralls der Ladung auf das Fahrzeug);
d) durch das Führen eines Fahrzeugs durch einen unberechtigten Fahrer entstehen;
e) durch ein im Fahrzeug eingebautes, aber nicht durch den Hersteller freigegebenes Ersatzteil oder Zubehörteil verursacht werden;
f) sich durch die Nichtausführung der erforderlichen Wartungsarbeiten ergeben, zum Beispiel:
g) Ausfälle des Fahrzeugs, die auf eine Nichtbeachtung der Wartungsintervalle und Wartungsvorschriften zurückzuführen sind;
h) Ausfälle des Fahrzeugs, die auf bereits bekannte, aber noch nicht behobene Defekte zurückzuführen sind;
i) Ausfälle des Fahrzeugs, die darauf zurückzuführen sind, dass notwendige Reparaturen, die von Hersteller-Werkstätten bereits empfohlen wurden, nicht vom Besitzer durchgeführt worden sind;
j) planbare Reparaturen, d. h. keine plötzlichen und unvorhersehbaren Ausfälle;
k) Schäden für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.

6.2 Bei Elektrofahrzeugen sind Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der Klimaanlage oder anderen Lüftungsanlagen ausgeschlossen.

Paket: Mobilität Premium

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

1.2 Die versicherte Person kann die Leistungen des Pakets „Mobilität Premium“ in Anspruch nehmen, sofern dieses innerhalb ihrer Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners ausgewiesen ist.

1.3 Die Leistung kann ausschließlich von der Person, welche den Hauptvertrag abgeschlossen hat, in Anspruch genommen werden.

§ 2 Geografischer Geltungsbereich

Es besteht ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz.

§ 3 Leistungsumfang – Kraftfahrzeuge

3.1 Versicherungsfall und Leistungsvoraussetzung

3.1.1 Der Versicherer erbringt im Falle einer Panne oder eines Unfalls die nachfolgend aufgeführten Leistungen als Service oder erstattet die von der versicherten Person aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

3.1.2 Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass die versicherte Person zur Organisation der Leistung den Versicherer unverzüglich anruft, sobald sie den Service in Anspruch nehmen möchte. Erlauben es die Umstände des Schadens nicht, sofort Kontakt aufzunehmen, oder ist die Kontaktaufnahme der versicherten Person im Einzelfall nicht zuzumuten, erstattet der Versicherer die Kosten soweit sie bei einer Organisation durch den Versicherer auch entstanden wären.

3.2 Versicherte Fahrzeuge

3.2.1 Versichert sind zugelassene Kraftfahrzeuge, die von einer versicherten Person zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt werden. Das Selbe gilt, wenn die alleinverantwortliche Fahrt durch eine versicherte Person unmittelbar gestartet werden soll.

3.2.2 Versichert sind weiter alle auf die versicherten Personen persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Schadens als Insasse an der Fahrt teilnimmt. Das gleiche gilt, wenn die Fahrt unmittelbar gestartet werden soll.

3.2.3 Versichert ist auch der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse.

3.2.4 Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und

- eine Gesamtbreite von 2,55 m,
- eine Gesamtlänge von 10 m,
- eine Höhe von 3,20 m sowie
- eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

Diese Fahrzeugangaben umfassen PKW, LKW und Wohnmobile gleichermaßen.

3.2.5 Auch für den mitgeführten Anhänger (Gespanne) gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.

3.2.6 Gepäck und Ladung sind mitversichert, soweit dies in den einzelnen Leistungen bestimmt ist. Leicht verderbliche Güter und gewerblich beförderte Waren sind nicht versichert.

3.2.7 Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge zur gewerblichen Nutzung, sofern diese ausschließlich zur Erhaltung des Geschäftsbetriebs dienen (z. B. Taxis, Lieferfahrzeuge) oder als Sonderfahrzeug verwendet werden. Normale Dienstwagen sind hiervon nicht betroffen.

3.3 Leistungsumfang

3.3.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Kann die versicherte Person aufgrund eines Schadensereignisses (gemäß § 3.1.1) innerhalb des Geltungsbereichs die Fahrt mit dem geschützten Fahrzeug nicht antreten oder fortsetzen, sorgt ein vom Versicherer beauftragter Pannenhilfsdienst für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Versicherer übernommen. Folgekosten sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Leistungserbringung erfolgt, soweit eine Reparatur möglich ist und bestehende Garantieversprechen des Fahrzeugherstellers dadurch nicht beeinträchtigt werden (z. B. Starthilfe). Diese Leistung wird nur auf dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen und am Wohnsitz der versicherten Person erbracht. Bei Offroad- und geländegängigen Fahrzeugen wird die Leistung auch abseits der Straße erbracht, soweit der Zugang möglich und gesetzlich zulässig ist.

3.3.2 Abschleppen

Kann das versicherte Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und beförderter Ladung zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeignete Werkstatt. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Versicherer.

3.3.3 Ersatzfahrzeug

Befindet sich das versicherte Fahrzeug nach einem Schadenereignis (gemäß § 3.1.1) mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz der versicherten Person entfernt, und dauert die Reparatur oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft länger als vier Stunden, vermittelt der Versicherer der versicherten Person ein Ersatzfahrzeug, bis ihr das geschützte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Die Kostenübernahme erfolgt für maximal drei Tage für ein Mietfahrzeug der Klasse Economy.

Der Versicherer trägt bei Bedarf Gebühren für den Notdienst des Mietwagenunternehmens. Alle weiteren aus der Bereitstellung resultierenden Zusatzkosten werden vom Versicherer nicht übernommen. Diese Zusatzkosten können zum Beispiel, aber nicht abschließend, folgende Kosten umfassen:

- Weitere Servicegebühren;
- Unfallgebühren;
- Zustell- und Abholgebühren.

3.4 Besondere Ausschlüsse

3.4.1 Nicht geschützt sind alle Schadensereignisse, die:

a) durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren, Streiks, Beschlagnahmungen, behördlichen Zwang, behördliche Untersagung, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare oder radioaktive Einwirkungen entstehen;

b) bei Beteiligung an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;

c) durch Defekte an einem Anhänger oder der Ladung entstehen (z. B. die Beschädigung des Fahrzeugs infolge eines Unfalls, der durch den Defekt des Anhängers versucht wurde, oder die Beschädigung des Fahrzeugs infolge eines Aufpralls der Ladung auf das Fahrzeug);

d) durch das Führen eines Fahrzeugs durch einen unberechtigten Fahrer entstehen;

e) durch ein im Fahrzeug eingebautes, aber nicht durch den Hersteller freigegebenes Ersatzteil oder Zubehörteil verursacht werden;

f) sich durch die Nichtausführung der erforderlichen Wartungsarbeiten ergeben, zum Beispiel:

g) Ausfälle des Fahrzeugs, die auf eine Nichtbeachtung der Wartungsintervalle und Wartungsvorschriften zurückzuführen sind;

h) Ausfälle des Fahrzeugs, die auf bereits bekannte, aber noch nicht behobene Defekte zurückzuführen sind.

i) Ausfälle des Fahrzeugs, die darauf zurückzuführen sind, dass notwendige Reparaturen, die von Hersteller-Werkstätten bereits empfohlen wurden, nicht vom Besitzer durchgeführt worden sind;

j) planbare Reparaturen, d. h. keine plötzlichen und unvorhersehbaren Ausfälle;

k) Schäden für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.

3.4.2 Bei Elektrofahrzeugen sind Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der Klimaanlage oder anderen Lüftungsanlagen ausgeschlossen.

§ 4 Leistungsumfang - Fahrrad-Assistance

4.1 Versicherungsumfang

4.1.1 Der Versicherer gewährt für die versicherte Person entsprechend der genannten Versicherungssummen Hilfe nach Panne, Unfall, Diebstahl oder Totalschaden für das geschützte Fahrrad.

4.1.2 Der Versicherer erbringt im Falle eines versicherten Ereignisses die in § 4.5 aufgeführten Leistungen als Service oder erstattet die von der versicherten Person aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

4.1.3 Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass die versicherte Person zur Organisation der Leistung den Versicherer unverzüglich anruft, sobald sie den Schutzbrief in Anspruch nehmen möchte. Erlauben es die Umstände des Schadens nicht, sofort Kontakt aufzunehmen, oder ist die Kontaktaufnahme der versicherten Person im Einzelfall nicht zuzumuten, erstattet der Versicherer die Kosten soweit sie bei einer Organisation durch den Versicherer auch entstanden wären.

4.1.4 Ist es der versicherten Person nicht zuzumuten, den Versicherer vor der Inanspruchnahme einer Teilleistung zu informieren, oder ist dies nach den Umständen des Schadens nicht möglich, so gilt die Voraussetzung nach § 4.1.2 vor der Inanspruchnahme jeder weiteren Leistung gemäß § 4.5 dieser Bedingungen.

4.2 Versicherte Ereignisse / Besondere Definitionen

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Fahrrads durch:

4.2.1 Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch ein Bügel-, Ketten oder Panzerkabelschloss an einem fest montierten Gegenstand gesichert war.

Ein Diebstahl liegt vor, wenn das gesamte versicherte Fahrrad oder Teilkomponenten (z.B. Räder, Lenker) gegen den Willen der versicherten Person weggenommen worden sind. Die Folgen der Wegnahme führen dazu, dass das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist. Dem gleichgestellt sind Fälle, in denen das gesamte gesicherte Fahrrad oder Teilkomponenten (z.B. Räder, Lenker) unter Androhung oder Anwendung von Gewalt oder unter Ausnutzung einer Zwangslage entwendet werden und nicht wiedererlangt werden können.

4.2.2 Unfall mit dem Fahrrad im Straßenverkehr.

Ein Verkehrsunfall im Sinne dieser Leistung ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkendes Ereignis, infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Unfall des Transportmittels, mit dem das versicherte Fahrrad befördert wird, sofern das Transportmittel bei dem Unfall selbst beschädigt wird.

4.2.3 Totalschaden (Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des Fahrrads), während es sich auf Reisen in Gewahrsam eines Beförderungs-, eines Beherbergungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

Ein Totalschaden im Sinne dieser Leistung liegt dann vor, wenn die Reparaturkosten höher sind als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungskosten und Restwert des versicherten Fahrrads.

4.2.4 Beschädigung des Fahrrads (Panne).

Eine Panne im Sinne dieser Leistung ist eine Störung am versicherten Fahrrad, bei der eine Weiterfahrt / Antritt einer Fahrt nicht möglich ist. Voraussetzung für das Vorliegen einer Panne ist, dass die Störung nicht vom Fahrer selbst verschuldet ist und auch nicht durch äußere Einwirkung verursacht wurde.

4.3 Versicherte Fahrräder

4.3.1 Versichert ist das von der versicherten Person zum Zeitpunkt des Schadeneintritts genutzte Fahrrad, welches für den privaten Gebrauch bestimmt und nicht zulassungspflichtig ist.

4.3.2 Versicherungsschutz wird gewährt für die nachstehend genannten Fahrräder und die mit denen fest verbundenen Teile:

- Klassisches Fahrrad (MTB, Rennrad, Cityrad etc.);
- Pedelec: ein Elektrofahrrad, das die Tretbewegung bis 25 km/h mit einer Nenndauerleistung bis maximal 250 Watt unterstützt;
- E-Bike: ein Elektrofahrrad, bei dem die Motorunterstützung durch Gas geben erfolgt, also unabhängig vom Treten des Fahrers. Versichert sind alle E-Bikes bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von max. 25 km/h mit einer maximalen Motorleistung von 250 Watt;
- Schnelle Pedelecs (S-Pedelecs). Zulassungspflichtige Fahrräder sind nicht Bestandteil der Versicherung.

4.3.3 Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind für den gewerblichen Gebrauch bestimmte Fahrräder und Sharing-Fahrräder. Sharing-Fahrräder im Sinne dieser Bedingungen sind öffentlich zugängliche, mobile Leihfahrräder, die Nutzer über eine Smartphone-App ausleihen und an verschiedenen Stationen oder an beliebigen Standorten innerhalb eines festgelegten Gebiets wieder abstellen können.

4.4 Gegenstand der Versicherung

4.4.1 Im Versicherungsfall sorgt der Versicherer für die Wiederinstandsetzung des Fahrrads bzw. für die Mobilität der versicherten Person. Der Versicherer beauftragt den geeigneten Dienstleistungsbetrieb im Namen und im Auftrag der versicherten Person und übernimmt die Kosten direkt, ohne Vorleistung der versicherten Person.

4.4.2 Bei Diebstahl oder Verlust des versicherten Fahrrads wird der Neukauf- oder Zeitwert des versicherten Fahrrads durch den Versicherer nicht ersetzt.

4.4.3 Die Leistungen nach § 4.5 dieser Bedingungen werden für ein versichertes Ereignis nach § 4.2 dieser Bedingungen nur einmalig erbracht. Ist das versicherte Fahrrad nach Erbringung der Leistungen immer noch fahruntüchtig, dann werden die Leistungen für Schäden durch das entsprechende auslösende Ereignis kein zweites Mal erbracht. Die versicherte Person hat in diesem Fall die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft selbst zu gewährleisten.

4.5 Versicherungsumfang

4.5.1 24h Service-Hotline

Die Service Hotline steht der versicherten Person rund um die Uhr, 345 Tage im Jahr bei Fragen und in einer Notsituation zur Verfügung. Die 24h Service Hotline hilft bei allen nachfolgenden Leistungen.

a) Auskunft öffentliche Verkehrsmittel: Die Hotline gibt Auskunft über mögliche Verbindungen des öffentlichen Verkehrsnetzes und nennt andere mögliche Ziele in der naheliegenden Umgebung.
b) Wetterdienst: Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich nach dem Wetter an der aktuellen Position und Umgebung mit Details zur Regenwahrscheinlichkeit und Regendauer zu erkundigen.
c) Benachrichtigungsservice: Ist eine Weiterfahrt aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht möglich bzw. verzögert, übermittelt die Hotline auf Wunsch durch die versicherte Person jegliche dringende Nachricht, in Bezug auf das versicherte Ereignis.

4.5.2 Telefonische Rechtsberatung

Bei straßenbezogenen Rechtsproblemen bzw. -fragen im Zusammenhang mit der Verkehrsordnung und Fahrrädern steht der versicherten Person eine unverbindliche telefonische Erstberatung (max. 30 Minuten) zu den üblichen Geschäftszeiten (9 bis 17 Uhr) zur Verfügung.

Mit der telefonischen Erstberatung durch einen Rechtsanwalt kann die versicherte Person sich bei allen Angelegenheiten, die ihr Fahrrad betreffen, eine rechtlich fundierte Meinung einholen. Eine Rechtsberatung kann nur für Deutschland angeboten werden.

a) Der Versicherungsschutz umfasst die telefonische Erstberatung durch einen von dem Versicherer vermittelten, in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Dies gilt immer, wenn die versicherte Person aufgrund konkreter Fallumstände ein erkennbares Beratungsbedürfnis als Eigentümer, Halter, Fahrer eines Fahrrads hat.
b) Nicht versichert sind alle Maßnahmen, die über eine einmalige telefonische Beratung hinausgehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstberatung, wenn die Beratung nur nach Prüfung von Unterlagen erfolgen kann. Daher ist dieser Service kein Ersatz für eine Rechtsschutzversicherung.

4.5.3 Pannenhilfe am Schadenort

Der Versicherer ist bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle behilflich. Die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile werden bis zu 150 EUR übernommen.

Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist die Erreichbarkeit der Schadenstelle durch öffentlich zugängliche und befestigte Straßen.

Ist die Reparatur am Ort der Schadenstelle nicht möglich oder nicht erfolgreich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrrads zu einer nahegelegenen, vom Versicherer benannten Werkstatt (siehe 4.5.4) und übernimmt die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft in dieser Werkstatt bis zu maximal 150 EUR.

4.5.4 Abschleppservice

Kann das Fahrrad nach Panne oder Unfall am Schadenort nicht fahrtüchtig gemacht werden, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrrads.

Ein Fahrrad ist nicht fahrtüchtig, wenn es aufgrund von technischen Mängeln die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet.
Sofern zwischen dem Schadenort und dem Zielort eine maximale Distanz von 50 Straßenkilometern liegt, übernimmt der Versicherer wahlweise die anfallenden Abschleppkosten:

a) das Abschleppen zum Wohnsitz der versicherten Person oder
b) das Abschleppen zur nächstliegenden Werkstatt oder
c) das Abschleppen zum Zielort der versicherten Person.

Voraussetzung für die Erbringung der Leistung ist die Erreichbarkeit der Schadenstelle durch öffentlich zugängliche und befestigte Straßen.
Die hierdurch entstehenden Kosten werden bis zu 150 EUR übernommen.

4.5.5 Taxiservice oder andere Beförderungsmittel

Ist eine Fahrt bzw. eine Weiterfahrt mit dem Fahrrad nicht möglich, organisiert der Versicherer die Fahrt nach Hause, zum nächsten Bahnhof, zum Ort der Übernachtungsmöglichkeit (siehe 4.5.6) oder zum Zielort.
Der Versicherer übernimmt die Kosten für ein Taxi oder anderes Beförderungsmittel bis zu einer Entfernung von max. 50 Straßenkilometern.

4.5.6 Übernachtung (bei mind. 50 Straßenkilometer Entfernung vom Wohnort)

Kann die Fahrbereitschaft am gleichen Tag nicht innerhalb von 4 Stunden wieder hergestellt werden, hilft der Versicherer auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Übernachtungskosten für eine Nacht in Höhe von maximal 100 EUR.
Alternativ übernimmt der Versicherer die Rückreisekosten der versicherten Person sowie den Rücktransport des Fahrrads zum Wohnsitz der versicherten Person bis max. in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Übernachtungsleistung.

4.5.7 Ersatz-Fahrrad (max. 7 Tage)

Auf Wunsch übernimmt der Versicherer die Kosten für ein gleichartiges Fahrrad für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage à 35 EUR für klassische Fahrräder und 50 EUR für Pedelecs oder E-Bikes, höchstens insgesamt 350 EUR pro versicherte Person.

4.5.8 Ersatzteilversand

Können nach einer Panne mehr als 50 Straßenkilometer vom Wohnsitz der versicherten Person entfernt Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrrads nicht beschafft werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für den Versand der entsprechenden Ersatzteile an den Ort der Reparatur und organisiert zusätzlich die Regelung der Zollformalitäten. Zölle und Kosten für die Ersatzteile selbst werden nicht getragen.

4.5.9 Verschrottung

Liegt ein Totalschaden vor organisiert der Versicherer auf Wunsch die Verschrottung des Fahrrads und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

4.5.10 Ersatz-Schlüsselversand

Bei Schlüsselverlust, Schlüsseldiebstahl oder Schlüsselbruch hilft der Versicherer bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernimmt die Kosten für den Versand des Ersatzschlüssels.

4.6 Versicherungssumme

Die Höchstentschädigung für alle Leistungen je Versicherungsfall beträgt 1.500 EUR.

4.7 Erforderliche Angaben und Dokumente

Zur Prüfung und Durchführung der Versicherungsleistungen hat die versicherte Person folgende Unterlagen einzureichen:

a) Kaufbeleg auf dem der Typ des Fahrrads, das Kaufdatum und der Kaufpreis zu entnehmen sind
b) Kontaktdaten für Rückfragen.

4.8 Besondere Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer für

a) Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Fahrrads beeinträchtigten, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung;
b) Schäden bzw. Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Anhänger, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze, aufsteckbare Fahrradbeleuchtung). Dies gilt nicht für abnehmbare Fahrradsättel;
c) Schäden für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen;
d) Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können;
e) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person oder eines berechtigten Nutzers des Fahrrads verursacht sind;
f) Schäden, die bei der Teilnahme an Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen;
g) Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Fahrrads;
h) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
i) Verschleiß an Reifen und Bremsbelägen;
j) Diebstahl, wenn das Fahrrad nicht ordnungsgemäß gegen den Diebstahl gesichert worden ist.

§ 5 Leistungsumfang - Taxi-Joker

Der Versicherungsschutz umfasst nur den auf die versicherte Person privat zugelassenen PKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3,5 Tonnen.

5.1 Versicherungsumfang

5.1.1 Sofern weder die versicherte Person noch ein sonstiger Insasse auf Grund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen in der Lage sind das auf die versicherte Person zugelassene Kraftfahrzeug zu dem Wohnsitz der versicherten Person zu fahren, organisiert der Versicherer eine Taxifahrt.
Die versicherte Person ist verpflichtet dem Taxiunternehmen gegenüber in Vorleistung zu gehen und den Fahrtpreis zunächst selbst zu entrichten. Der Versicherer übernimmt die entstandenen Kosten in Höhe von maximal EUR 200,- für maximal zwei Fahrten im Kalenderjahr und erstattet diese an die versicherte Person.
5.1.2 Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass sich die versicherte Person mindestens 50 km Luftlinie von ihrem Wohnsitz entfernt befindet und dorthin mittels ihres PKW gelangt ist.
5.1.3 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsankündigung des Versicherers per Überweisung auf eine von der versicherten Person anzugebende Bankverbindung.

5.2 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

Die versicherte Person ist verpflichtet:

a) vor Fahrtantritt für die Taxi-Rückfahrt telefonisch bei der AXA Assistance die Zustimmung zur Fahrt einzuholen und hierbei den Grund für die Fahrt anzugeben und
b) nach Beendigung der Fahrt unverzüglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen nach Fahrtende, die Fahrtkosten dem Versicherungsservice schriftlich anzuzeigen und

c) nach Beendigung der Taxifahrt den Fahrtbeleg (Taxiquittung) dem Versicherungsservice zu übermitteln.

Paket: Garantie+

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Es gelten die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.
1.2 Die versicherte Person kann die Leistungen des Pakets „Garantie+“ in Anspruch nehmen, sofern dieses innerhalb ihrer Versicherungsbestätigung des Kooperationspartners ausgewiesen ist.

§ 2 Inhalt der Garantie+

2.1 Der Versicherer gewährt dem versicherten Haushalt eine Garantieverlängerung gegen Herstellungs- (Konstruktion und Fertigung) und Materialfehler für Elektrogeräte bis zu einem Gerätealter von maximal 5 Jahren (bzw. 3 Jahre für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik).
2.2 Im Versicherungsfall erbringt der Versicherer Leistungen für das versicherte Gerät gemäß § 7.

§ 3 Versicherte Geräte

Versicherungsschutz besteht für alle nachfolgend genannten, voll funktionsfähigen und defektfreien Elektrogeräte, sofern deren Anschaffungspreis zwischen EUR 150 und EUR 5.000 liegt und deren Alter seit Anschaffung als Neugerät 5 Jahre (bzw. 3 Jahre für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik) nicht überschreitet.
Versichert sind ausschließlich folgende Elektrogeräte im begünstigten Haushalt:

3.1 Unterhaltungselektronik

Fernseher, TV-Kombis (CD-, DVD Player und/oder Rekorder), digitale Projektoren/Beamer, Lausprecher/Boxen (HiFi), Heimkinoanlagen, DVD/R-Player, Blue-ray-Player, Sat-Anlagen, Festplattenrekorder, Receiver, Spielekonsolen, Fotoapparate und Camcorder.

3.2 Haushaltselektronik

Kochfeld (Oberfläche: Gas-, Keramik, Elektro-, Ceran- und Halogenherd, Induktionsherd); Backofen (Einbau); Mikrowellengerät (integriert oder nicht); Dunstabzugshaube (alle Arten); Haushalt-Elektrokleingerät (z. B. Wasserkocher, Kaffeeautomat, Espressomaschine); Küchenmaschine; Kühlschrank; Gefrierschrank; Kühl-Gefrier-Kombination; Waschmaschine, Trockner, Waschtrockner; Spülmaschine, Staubsauger.

3.3 Informations- und Kommunikationselektronik

Note- und Netbook, Tablets E-Book-Reader, PCs, Drucker/Kopierer, Faxgerät, Monitor, Festnetztelefon, mobiles Audiogerät, Kopfhörer, Navigationsgerät.

- Definition von Tablet:
  Im Rahmen dieser Versicherung wird ein Tablet als tragbarer Computer verstanden, die über keine Hardware-Tastatur verfügen sowie eine Displaygröße von 7 Zoll oder größer aufweist.
- Handy und Smartphone:
  Handy und Smartphone sind kein Bestandteil dieser Versicherung.
- Kameraobjektiv:
  Ein Wechselobjektiv für Kameras ist ebenfalls kein Bestandteil dieser Versicherung.

§ 4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung),
- Materialfehler.

Herstellungs- und Materialfehler, sofern nicht ein Dritter als Hersteller (z. B. Geräterückruf), Lieferant*in oder Werkunternehmer für die Beseitigung der genannten Fehler haftet.
Ein Leistungsanspruch besteht ab dem ersten Tag nach Ablauf der gesetzlichen Herstellergarantie und erlischt, sobald das Gerät älter als 5 Jahre ist.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versichertes Gerät innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit verliert (Vorliegen eines Schadens). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

§ 5 Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer für

a) Transportschäden sowie Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Montagehinweise, nicht haushaltsüblicher Nutzung;
b) Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
c) Schäden aufgrund von der versicherten Person oder Dritten vorgenommener Veränderungen oder Reparaturen;
d) Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Geräts beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung;
e) Schäden durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des elektronischen Gerätes ungeachtet ihres Übertragungsweges. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst;
f) Akkuschäden.

§ 6 Versicherungsumfang

6.1 Im Versicherungsfall sorgt der Versicherer für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung des Gerätes.
Im Einzelnen umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der Kosten für:

a) Telediagnose;
b) Notreparatur (einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes);
c) Arbeitsaufwendungen für die Wiederinstandsetzung;
d) Ersatzteile (soweit ihr Ersatz im Falle eines versicherungspflichtigen Schadens technisch unbedingt erforderlich ist);
e) Leihgerät;
f) Neugerät bzw. eine Neukaufbeteiligung;
g) Transport;
h) Entsorgung des alten Geräts.

Sowohl die Übernahme der Kosten für ein Neugerät als auch die Neukaufbeteiligung werden nur bis zur Höhe des Restwertes des alten Gerätes geleistet.
Für alle Leistungen (§ 6.1 a) bis h)) beauftragt der Versicherer den geeigneten Dienstleistungsbetrieb im Namen und im Auftrag der versicherten Person und übernimmt die Kosten direkt, ohne Vorleistung der versicherten Person.
Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro versicherten Haushalt und Versicherungsjahr, maximal jedoch EUR 5.000 pro Versicherungsfall.
6.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn:

a) die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß § 4 der Bedingungen vorliegen und
b) wenn der Leistungsanspruch durch eine versicherte Person bei der 24-Stunden-Notrufzentrale der AXA Assistance tatsächlich geltend gemacht wird.

§ 7 Detaillierte Leistungsbeschreibung

7.1 Telediagnose

Im Schadenfall führt der Versicherer während einer Telediagnose eine erste Ferndiagnose basierend auf den von der begünstigte Person gelieferten Informationen durch.

7.2 Reparatur

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen (siehe § 8) koordiniert der Versicherer einen Reparaturtermin mit der Partnerwerkstatt. Die Vereinbarung bzw. Bestätigung des Reparaturtermins kann bis zu 2 Werktage dauern.
Ist das Gerät reparierbar, erfolgt die Reparatur möglichst innerhalb von 7 Werktagen.
In bestimmten Fällen ist eine Reparatur des defekten Gerätes nicht möglich. Diese Fälle sind im Einzelnen, wenn:

a) die Reparatur technisch nicht möglich ist (es gibt vom Hersteller keine Lösung für das Problem oder es existiert kein Zugang zu technischen Informationen; schlechte Produktqualität);
b) keine Ersatzteile oder Austauschteile herstellerseitig verfügbar sind;
c) der Defekt am Gerät ein wirtschaftlicher Totalschaden ist.

Je nach Produktgruppen erfolgt die Reparatur vor Ort oder zentral:
7.2.1 Zentraler Reparaturservice für Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik
Der zentrale Reparaturservice beinhaltet:

a) den Transport des defekten Gerätes vom begünstigten Haushalt zum Reparaturzentrum;
b) den Rücktransport und
c) das Verpackungsmaterial für ausgehende Sendungen vom Reparaturzentrum zurück zum begünstigten Haushalt.

Die versicherte Person ist für die Verpackung und somit für die Sicherung der Ware in der Verpackung für den Weg vom begünstigten Haushalt zum Reparaturzentrum verantwortlich.
Verpackung für diesen Logistikweg kann aber separat zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird der versicherten Person kostenpflichtig eine Leerverpackung zugestellt.
7.2.2 Vor-Ort-Service für Haushaltselektronik.
Geräte dieser Gruppe werden soweit möglich vor Ort repariert.
Der Vor-Ort-Service für Haushaltselektronik beinhaltet:

a) die Anfahrt und Abfahrt des Technikers/der Technikerin,
b) Fehlerermittlung und
c) die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes, sofern möglich.

7.2.3 Der Vorortservice für Haushaltselektronik ist nicht möglich, wenn die versicherte Person

– nicht verfügbar ist bzw. kein Zugang zum defekten Gerät besteht oder
– den Vor-Ort-Serviceeinsatz weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Servicetermin storniert oder
– bei Ankunft des Technikers die Reparatur verweigert.

Die für diese Fälle entstandenen Kosten werden der begünstigten Person in Rechnung gestellt.

7.3 Leihgerät und Entschädigung

Sollte die Reparatur des defekten Gerätes länger als 7 Werktage dauern, hat die versicherte Person einen Anspruch auf ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur.
Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp oder eine bestimmte Marke. Der begünstigten Person wird das Leihgerät ausschließlich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.
Soweit dies nicht möglich ist, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Entschädigung von 50 EUR. Zusätzlich dazu kann die versicherte Person Anspruch auf zusätzliche Leistungen haben, diese sind in § 7.5 definiert.

7.4 Neugerät

Ist die Reparatur des defekten Gerätes aufgrund von Unwirtschaftlichkeit oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht mehr durchführbar, so liegt es im Ermessen des Versicherers, den Austausch (Neugerät) oder die Rückzahlung (Neukaufbeteiligung) bis zur Höhe des Restwertes des alten Gerätes zu leisten. Als Ersatzgerät kann auch ein technisch mindestens gleichwertiges Gerät anderer Baureihe oder Hersteller gewährt werden.

Die Neukaufbeteiligung (Restwert) bemisst sich nach folgender Tabelle:

Alter des Gerätes	Restwert
0–11 Monate	100 %
12–23 Monate	88 %
24–35 Monate	76 %
36–47 Monate	64 %
48–59 Monate	52 %

7.5 Zusätzliche Leistungen

Dauert die Reparatur eines Herdes oder eines Gefrier- und Kühlschranks länger als 7 Werktage (14 Werktage für Waschmaschinen) und es ist kein Leihgerät notwendig bzw. der Kunde verzichtet auf ein Leihgerät, so wird eine pauschale Zahlung wie folgt geleistet:

– EUR 50 für Restaurantkosten, wenn die Reparatur des Herdes länger als 7 Werktage dauert;
– EUR 25 für Wäschereikosten, wenn die Reparatur der Wachmaschine länger als 14 Werktage dauert;
– EUR 25 für Lebensmittel, die aufgrund eines längeren Ausfalls von Gefrier- und Kühlschrank ungenießbar werden.

7.6 Begrenzung

Die Leistungen während der Herstellergarantie begrenzen sich lediglich auf die Benennung der Kontaktdaten des Herstellers.

§ 8 Erforderliche Angaben und Dokumente

Zur Prüfung und Durchführung der Versicherungsleistungen hat die begünstigte Person folgende Unterlagen einzureichen:

– Kaufbeleg aus dem der Gerätetyp, das Kaufdatum und der Kaufpreis zu entnehmen sind,
– Angaben der Versicherungsnummer und
– Kontaktdaten für Rückfragen.

§ 9 Datenrettung

Bei Geräten mit einer Speicherfunktion ist die begünstigte Person dafür zuständig, ihre Daten vor Abgabe des defekten Gerätes zu sichern.
Die Leistung der Notrufzentrale beschränkt sich auf die reine Benennung eines Datenretters. Die Organisation und Durchführung der Datenrettung ist nicht Bestandteil der Leistung.

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Gruppenversicherungsvertrag, in dessen Rahmen Sie als versicherte Person versichert sind und bezüglich dessen der Versicherungsschutz (ggf. inklusive Assistance-Leistungen) durch die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, gewährt wird, informieren. Bitte beachten Sie, dass wir, wenn wir Ihre gesundheitsbezogenen Daten verarbeiten müssen, hierfür Ihre Einwilligung benötigen. In einem solchen Fall werden wir Sie gesondert um eine Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten.

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben anderer Gesetze, insbesondere, aber nicht nur, des Versicherungsvertragsgesetzes.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist in bestimmten Fällen Ihre ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO und/oder Art. 9 Abs. 1, 2 a) DSGVO, soweit sie uns gegenüber erteilt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir gesundheitsbezogene Daten verarbeiten müssen. In diesem Fall werden wir von Ihnen eine Einwilligung in die Verarbeitung solcher Daten sowie eine Entbindung von der Schweigepflicht einholen.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung der sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag (inklusive darin ggf. vorgesehener Assistance-Leistungen) ergebenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Diese Daten werden uns teilweise durch den Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages angegeben und uns teilweise von Ihnen selbst im Schadenfall mitgeteilt.

Teilweise verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Dies betrifft zum Beispiel Verpflichtungen, die sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung ergeben, aus Vorgaben zur Bekämpfung der Korruption oder Geldwäsche, zur Erfüllung sanktionsrechtlicher Vorgaben oder aus unserer Beratungspflicht.

In Ausnahmefällen werden wir Ihre Daten zur Wahrung Ihrer lebenswichtigen Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO und/oder Art. 9 Abs. 1, 2 c) DSGVO verarbeiten.

Schließlich verarbeiten wir Ihre Daten in manchen Fällen auf der Grundlage berechtigter Interessen von uns oder Dritter im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- zu Marketingzwecken,
- zu Meinungs- und Bewertungsumfragen,
- zur Gewährleistung unserer IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insb. auch zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen,
- zum Training von künstlicher Intelligenz, die beispielsweise zur Betrugserkennung, zum Auslesen von Rechnungen usw. eingesetzt werden kann,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der AXA Gruppe insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten sowie
- zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken (z.B. für die Erstellung neuer Tarife) oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen verarbeiten, haben Sie das Recht gegen diese Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch einzulegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, können in manchen Fällen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen gemäß Art. 9 Abs. 1, 2 f) DSGVO, verarbeitet werden. Erstellen wir Statistiken mit dieser Datenkategorie, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt regelmäßig für die Durchführung des Gruppenversicherungsvertrages inkl. darin gegebenenfalls enthaltener Assistance-Dienstleistungen (im Folgenden „Gruppenversicherungsvertrag“) (also zum Beispiel zur Prüfung ob und in welchem Umfang ein Versicherungsfall gegeben ist) sowie für die Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten u.U. zur Einschätzung des zu versichernden Risikos notwendig. Kommt ein Versicherungsverhältnis zu Stande, verarbeiten wir Ihre Daten regelmäßig für die Durchführung des Gruppenversicherungsvertrages inkl. darin gegebenenfalls enthaltener Assistance-Dienstleistungen (im Folgenden „Gruppenversicherungsvertrag“), etwa zur Policierung oder Rechnungsstellung, sowie für die Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten. Im Leistungs- bzw. Schadensfall verarbeiten wir die Daten, um den Eintritt des Versicherungsfalls zu prüfen, den Schaden zu ermitteln und Ihnen den vertraglichen Versicherungsschutz gegebenenfalls gewähren zu können. Im Rahmen der Leistungs- bzw. Schadenfallbearbeitung können wir auch Ihre Sachverhaltsangaben verifizieren, indem wir mit den Drittunternehmen in Kontakt treten, von denen Sie uns z.B. Rechnungen einreichen oder uns anderweitig im Rahmen der Versicherungsmeldung genannt werden. Wir werden Ihnen bei der Abfrage von personenbezogenen Daten jeweils mitteilen, ob diese zur Durchführung des Versicherungsschutzes erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Bereitstellung personenbezogener Daten von Ihren Verpflichtungen nach dem Versicherungsvertrag umfasst ist. Ohne diese Daten werden wir im Regelfall keinen Versicherungsschutz bieten und keine Assistance-Leistungen erbringen können.

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Wenn wir Ihre Daten auf einer anderen als einer der genannten Rechtsgrundlagen verarbeiten wollen, werden wir Sie hierüber, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, vorab gesondert informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten kann auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anforderung an folgende Stellen erfolgen:

- Finanzamt;
- Behörden, insbesondere Aufsichtsbehörden;
- Gerichte und Strafverfolgungsbehörden;

Darüber hinaus kann eine Übermittlung auch auf Grund einer Einwilligung, vertraglicher Vereinbarungen oder eines berechtigten Interesses an folgende Empfängerkategorien erfolgen:

- Versicherungsvermittler oder -makler, sofern Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem solchen betreut werden
- Banken;
- Ermittler;
- externe Dienstleister (z.B. Assistance Dienstleister, IT-Dienstleister, Dienstleister im Bereich des Marketings wie z.B. Google, Meta, Microsoft, etc.) und Postdienstleister;
- Rechtsberater;
- Rückversicherer;
- Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages, in dessen Rahmen Sie als versicherte Person versichert sind;
- andere Unternehmen der AXA-Gruppe, wie zum Beispiel die AXA Assistance Deutschland GmbH, die Inter Partner Assistance Service GmbH oder die AXA Assistance CZ, s.r.o.;
- gesetzliche oder private Krankenversicherungen; Unternehmen der Versicherungswirtschaft;
- Drittunternehmen, die in Ihrem Schadenfall von Relevanz sind und nicht als externe Dienstleister anzusehen sind, z.B. Unternehmen, von denen Sie Rechnungen einreichen.

Datenübermittlung in Drittstaaten
Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, erfolgt die Übermittlung, soweit dem Drittland durch die Kommission der Europäischen Union ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sofern Sie sich in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten und uns von dort aus mit der Erbringung von Versicherungs- oder Assistance-Leistungen beauftragen, dürfen wir personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer Gesundheitsdaten, zur Erbringung und Organisation unserer Leistungen an Dienstleister in diesem Land auch dann übermitteln, wenn Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben oder dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen oder der lebenswichtigen Interessen einer anderen versicherten Person erforderlich ist und Sie bzw. die andere versicherte Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, eine entsprechende Einwilligung zu erteilen.

Wenn personenbezogene Daten an ein AXA-Unternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) weitergegeben werden oder diesem zugänglich gemacht werden, unterliegt dieses Unternehmen den verbindlichen Unternehmensregeln von AXA. Wir sind die erste Versicherungsgruppe, die verbindliche Unternehmensregeln (Binding Corporate Rules, BCR) eingeführt hat. Diese Regeln stellen einen international anerkannten Standard für den Schutz personenbezogener Daten dar und bieten einen angemessenen Schutz für die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Konzernunternehmen außerhalb des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Wirtschaftsraums. Sie wurden vom britischen Information Commissioner's Office (ICO), der französischen Datenschutzbehörde (CNIL) und 15 weiteren EU-Datenschutzbehörden genehmigt. BCRs sind ein vertraglicher Rahmen für den Datenschutz, der Mindestmaßnahmen für den Schutz personenbezogener Daten (Daten von Kunden, Mitarbeitern und anderen Interessengruppen) festlegt wenn diese Daten innerhalb multinationaler Unternehmen übertragen werden.
Infoblatt zu den Binding Corporate Rules (deutsch)
Liste der Binding Corporate Rules Gesellschaften

Speicherdauer
Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke notwendig ist. Auch kann es sich ergeben, dass wir personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahren, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (dabei sind gesetzliche Verjährungsfristen von drei bis zu dreißig Jahren möglich). Schließlich werden wir Ihre Daten speichern, soweit wir auf Grund entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, zum Beispiel durch handels- oder steuerrechtliche Vorschriften oder auf Grund der Vorgaben des Geldwäscherechts, gesetzlich hierzu verpflichtet sind. Die Speicherdauer kann dabei 10 Jahre überschreiten. Mehr Informationen über unsere Aufbewahrungszeiten erhalten Sie in einem gesonderten Dokument, abrufbar unter www.axapartners.de, im Menüpunkt „Datenschutz“.

Ihre Rechte
Sie haben das Recht, Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und eine Kopie dieser zu erhalten, Ihre Daten berichtigen oder – unter gewissen gesetzlich definierten Voraussetzungen – löschen zu lassen oder die Verarbeitung einschränken zu lassen. Auch haben Sie ein Recht auf Herausgabe, bzw. Übertragbarkeit, der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings zu widersprechen. Außerdem haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die auf der Wahrung berechtigter Interessen beruhende Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie wissen möchten, welche Informationen über Sie bei uns gespeichert sind, oder wenn Sie andere Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer Daten haben, kontaktieren Sie uns bitte.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Tel.: +49 (0)221 - 802 47-000
E-Mail: datenschutz@axa-assistance.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, zu Händen des Datenschutzbeauftragten, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln oder per E-Mail unter

datenschutzbeauftragter@axa-assistance.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen auch bei Rückfragen betreffend der vorliegenden Datenschutzinformation zur Verfügung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, können Sie sich bei dem oben genannten Datenschutzbeauftragten oder einer Aufsichtsbehörde beschweren.

Die Kontaktdaten der nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörde lauten:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Aktualisierungen

Diese Datenschutzinformationen werden überarbeitet, soweit wir die Zwecke oder Art und Weise der Datenverarbeitung ändern oder falls der Gesetzgeber bzw. die Anwendungspraxis einer Aufsichtsbehörde Änderungen erforderlich macht. Sie können eine aktuelle Version der Datenschutzinformationen jeweils auf unserer Webseite finden: **www.axapartners.de** unter dem Menüpunkt „Datenschutz“.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Datenschutzinformationen auch gerne per Post zu.